



## Statuten

1. Version

06.04.2016

1	Vorwort .....	2
2	Ziel und Zweck.....	2
3	Mittel .....	3
4	Mitgliedschaft .....	3
4.1	Arten der Mitgliedschaft:.....	3
5	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
6	Austritt und Ausschluss .....	4
7	Organe des Vereins.....	4
7.1	Die Mitgliederversammlung .....	4
7.2	Der Vorstand.....	6
7.3	Technisches Kollegium .....	6
7.4	Revisionsstelle.....	7
8	Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse .....	7
9	Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz .....	7
10	Zeichnungsberechtigung .....	7
11	Haftung.....	7
12	Vermögensverwendung bei Auflösung .....	8
13	Inkrafttreten .....	8



## 1 Abkürzungen und Begriffe

SKS	Shotokai Karate Schweiz
ZGB	Zivilgesetzbuch
ff.	fortfolgend
Art.	Artikel
MV	Mitgliederversammlung
TK	Technisches Leitungskollegium

## 2 Vorwort

Den Karateka ist jegliche Diskriminierung einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund verboten.

Der Verein Shotokai Karate Schweiz setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber respektvoll begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und vertritt diese aktiv.

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

## 3 Name und Sitz

Unter dem Namen "Shotokai Karate Schweiz", im folgenden SKS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitzgemeinde Bern.

## 4 Ziel und Zweck

Der Verein ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale, gemeinnützige Organisation, mit dem Ziel die Stilrichtung des Shotokai Karate in der Schweiz zu unterrichten, zu fördern, zu praktizieren und weiter zu entwickeln. Dabei stehen die Gesundheit aller Beteiligten und der gegenseitige Respekt stets im Vordergrund.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.



## 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Werbeeinnahmen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16 Lebensjahr werden, welche seit mindestens einem Jahr regelmässig durch den Verein Shotokai Karate Schweiz organisierte Trainings besucht haben und die dafür fälligen Trainingsgebühren entrichtet haben. Der Vorstand erstellt die Aufnahme gesuche zu Händen der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wartefrist, sofern der Trainingsvertrag verlängert wurde.

Über die Aufnahme entscheidet die MV mit einer 2/3 Mehrheit.

Vor Aufnahme in den Verein gelten die betroffenen Personen als Trainierende. Ihre Rechte und Pflichten werden im Trainingsvertrag geregelt.

### 6.1 Arten der Mitgliedschaft:

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglied
- Trainingsleitung
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

## 7 Mitgliederbeiträge

Die Beitragshöhe wird jährlich durch die MV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt, protokolliert und im Trainingsreglement veröffentlicht.



## 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, sowie durch eine Änderung in der nichtkommerziellen Ausrichtung oder die Auflösung des Vereins. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 9 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist möglich. Noch offene, fällige Mitgliederbeiträge sind auch nach einem Austritt noch zu begleichen. Die Kündigung hat schriftlich an die dafür vom Vorstand bezeichnete Stelle zu erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die MV fällt die Ausschlussentscheidung. Das betroffene Mitglied hat ein Recht vorgängig angehört zu werden. Der Ausschlussentscheid bedarf einer 2/3 Mehrheit.

## 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Trainingsleitungskollegium / Technische Leitungsgruppe
- kann eine Geschäftsstelle/Sekretariat einrichten

### 10.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die MV. Eine ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur MV werden die Teilnehmer 3 Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden per E-Mail eingeladen.

Die Traktanden müssen spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Später eingegangene Traktanden müssen von 2/3 der Mitgliederversammlung genehmigt werden, damit sie an der MV behandelt werden.



Eine ausserordentliche MV kann jederzeit unter Angabe des Zwecks einberufen werden, falls mind. 10 Mitglieder dies wünschen. Die MV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die MV hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Wahl der Stimmenzähler

Genehmigung der Traktanden

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes, ohne Stimmrecht der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes, sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes.
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere eingebrachte Geschäfte.
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

Die Mitglieder verfügen alle über eine Stimme.

An der MV dürfen folgende Vereinsmitglieder teilnehmen:

- Trainierende (ohne Stimmrecht)
- Aktivmitglieder
- Trainingsleiter (mit Stimmrecht)
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)

Weitere Personen ohne Stimmrecht, können jederzeit auf Einladung des Vorstandes an der MV teilnehmen.



## 10.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand sind mindestens die Verantwortlichen folgender Ressorts vertreten:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Marketing / Kommunikation
- Delegierter des TK

Der Vorstand wird jährlich gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen bilden und einsetzen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Bereiche:

- Organisation von Stages unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder.
- Organisation von Anfängerkursen unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder.
- Ausarbeitung und Umsetzung verbindlicher Prüfungsrichtlinien.
- Allgemeine Werbung.
- etc.....

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, insbesondere wählt er die Mitglieder des TK auf Antrag der TK.

Der Vorstand konstituiert sich selber und ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen oder einer pauschalen Spesenentschädigung.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.

## 10.3 Technisches Kollegium (TK)

Das Technische Kollegium (TK) ist verantwortlich für die technische, sportliche Entwicklung des SKS und für die Trainingsgestaltung.

Das Technische Kollegium besteht aus mindestens 5 Personen und wird erstmalig durch den Vorstand bestellt. Danach werden Ersatz- oder Neumitglieder auf Antrag durch das TK durch den Vorstand gewählt.

Wahlanträge an den Vorstand müssen durch eine 4/5 Mehrheit des TK erfolgen. Eine Wahl welche dieses Kriterium nicht erfüllt ist nichtig.

Mitglieder der TK müssen mindestens Träger des 1. Dan und vom SKS anerkannt sein. Die Anerkennung der Gradierung obliegt der TK.



Die TK wählt mit einfachem Mehr einen Delegierten in den Vorstand.

Die TK hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Trainingsleitungen / Assistenzen
- die Organisation und die Betreuung des gesamten Trainings- und Prüfungswesens, insbesondere die Erstellung und Pflege der Trainingsverträge, Trainingsreglemente und des SKS-Prüfungsreglements.
- der Weiterentwicklung des Shotokai-Karate
- der Klärung von technischen Fragen im Shotokai-Karate
- Organisation und Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen der Trainingsleitungen.

## 10.4 Revisionsstelle

Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet, solange der Verein gem. OR nicht dazu verpflichtet ist.

## 11 Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SKS sind für den SKS selbst, die Mitglieder sowie alle an den Trainings teilnehmenden Karatekas verbindlich.

Die Organe des SKS sind verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an die gemäss dieser Bestimmung verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse zu halten.

## 12 Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz

Offizielle Mitteilungen des SKS (Statuten- und Reglementsänderungen und allgemeinverbindliche Beschlüsse) werden über die offizielle Website des SKS ([www.shotokai.ch](http://www.shotokai.ch)) und/oder per Mail verbreitet.

Die offiziellen Mitteilungen werden als bekannt vorausgesetzt. Die Karatekas sind verpflichtet, sich regelmässig nach offiziellen Mitteilungen zu erkundigen.

## 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **15 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Aktivmitglieder verteilt.

## **16 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.06.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.